

## Unterrichtung

Hannover, den 19.02.2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
- Landtagsverwaltung -

### **Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2018**

#### **Missachtung haushaltsrechtlicher Bestimmungen beim Einsatz von Billigkeitsleistungen in Millionenhöhe**

Beschluss des Landtages vom 06.10.2020 - Drs. 18/7601 Nr. 30 - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt die Auffassung des Landesrechnungshofs zur Kenntnis, dass die Niedersächsische Landesregierung im Haushaltsjahr 2019 Billigkeitsleistungen in Höhe von rund 61 Mio. Euro ohne ausdrückliche haushalterische Ermächtigung bewilligt hat. Er nimmt die Auffassung des LRH zur Kenntnis, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung derartiger Leistungen für Zwecke der Kinderbetreuung generell als nicht erfüllt ansieht.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen erwartet von der Landesregierung, dass die rechtlichen Vorgaben für Billigkeitsleistungen beachtet werden und der Einsatz von Mitteln für die Beitragsfreiheit in der Kindertagespflege und für die zusätzliche Erhöhung der Finanzhilfepauschalen nach dem Auslaufen der Billigkeitsrichtlinie bei Etatisierung weiterer Haushaltsmittel auf eine andere rechtliche Grundlage gestellt wird.

Der Ausschuss fordert die Landesregierung auf, dem Landtag hierzu bis zum 31.03.2021 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 17.02.2021

Nach der Etatisierung von Haushaltsmitteln für Billigkeitsleistungen für Kindertagesbetreuung mit dem Haushaltsplan 2019 und der Unterzeichnung eines Vertrages zur Umsetzung des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“ (KiQuTG) von der Landesregierung und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 11.06.2019, wurden mit dem Haushaltsplan 2020 verbindliche Erläuterungen zu Kapitel 0774 Titelgruppe 82 ausgebracht. Eine Konkretisierung der Erläuterungen zu Kapitel 0774 Titelgruppe 82 erfolgte aus Gründen der Haushaltsklarheit mit dem Haushaltsplan 2021. Die Landesregierung wird die rechtlichen Vorgaben für Billigkeitsleistungen beachten und den Einsatz von Mitteln nach Auslaufen der Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen für Kindertagesbetreuung vom 16.10.2019 bei Etatisierung weiterer Haushaltsmittel für die Beitragsfreiheit in der Kindertagespflege und für die zusätzliche Erhöhung der Finanzhilfepauschalen auf eine andere rechtliche Grundlage stellen.

(Verteilt am 25.02.2021)